

Vortrag: Dr. Manfred Rack

**DIE DIGITALISIERUNG
DES COMPLIANCE
MANAGEMENTS ZUR
SENKUNG DES
AUFWANDS UM
60 %**

NICHT ALLES LESEN MÜSSEN UND, DOCH NICHTS ÜBERSEHEN



Die Erwartungen an die Rechts- und Complianceabteilungen steigen. Gefordert wird nicht nur mehr Leistung mit weniger Aufwand, more with less. Die Frühwarnung vor Rechtsverstößen wird verlangt. Der Berliner Stadtreinigungsfall liefert ein Beispiel. Der Leiter der Rechtsabteilung wurde wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt. Er hatte zwar gewarnt aber nicht nachdrücklich genug und im Ergebnis erfolglos.

In seinem ISION-Urteil¹ hat der BGH von allen Führungskräften ohne Rechtskenntnisse verlangt, zu allen offenen Rechtsfragen Rechtsrat einzuholen. Es stellt sich dann die Frage, wie der Vorstand ohne eigene Rechtskenntnisse offene Rechtsfragen erkennen soll. Nur Juristen sind dazu ausgebildet. Rechtsabteilungen sind in der Regel nicht verpflichtet, offene Rechtsfragen zu stellen und ohne Anweisung zu prüfen. Sie beantworten offene Rechtsfragen, wenn sie ihnen gestellt werden. Sie reagieren aus Anlass und beraten auf Anfrage. Strafrechtlich werden sie nie Täter, sondern machen sich allenfalls wegen Beihilfe strafbar. Geschäftsführern und Vorständen fehlt allerdings die juristische Kompetenz, um offene Rechtsfragen zu erkennen und zu stellen, weil sich offene Rechtsfragen nicht von selbst stellen, Vorständen und Geschäftsführern dazu die juristische Kompetenz fehlt, die Rechtsabteilungen nicht präventiv sondern nur aus Anlass Rechtsfragen prüfen, wird von den Complianceabteilungen erwartet, dass sie dabei hilft, Pflichtverstöße zu vermeiden, frühzeitig zu warnen, um Rechtsrisiken abzuwenden, noch bevor es zum Rechtsverstoß kommt. Erwartet wird in Unternehmen immer mehr die rechtliche Vorsorgeuntersuchung. Alle Unternehmenssachverhalte müssten auf Rechtsrisiken und die Rechtspflichten untersucht werden, um diese Risiken abzuwenden. Compliance-Management-Systeme sichern die Einhaltung von Rechtspflichten.

Im Durchschnitt müssen in Unternehmen aus 40 Branchen etwa 4.300 Rechtspflichten eingehalten werden. 10 % davon ändern sich monatlich.

1) BGH, 20.09.2011 – II ZR 234/09, BB., 2011, 2960

Viele Pflichten müssen von vielen Unternehmensmitarbeitern eingehalten werden.

RECHTSPFLICHTEN IM UNTERNEHMEN

4.300 sind im Durchschnitt einschlägig
430 werden im Durchschnitt monatlich aktualisiert
aus **40 Branchen** über **10 Jahre**

Legales Verhalten im Unternehmen muss organisiert werden. Dazu sind Vorstände und Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter des Unternehmens verantwortlich. Zur Vermeidung von Rechtsverstößen sind sechs Organisationspflichten zu erfüllen.

Sechs Organisationspflichten im Compliance- Management-System

6 ORGANISATIONSPFLICHTEN



1. PFLICHTEN ERMITTELN: Ermitteln können Sie alle Pflichten des Standortes, die zugehörigen Sachverhalte und alles Erforderliche zur Erläuterung der Pflicht, nämlich die Gesetzestexte als Rechtsgrundlage. Erläuterungen der juristischen Fachbegriffe im Glossar, Gerichtsurteile im Volltext, kommentierende Beiträge zur Literatur.



2. PFLICHTEN DELEGIEREN: Delegieren können Sie Pflichten an Mitarbeiter des Standortes. Sie können außerdem die Pflichten mit bestimmten Abteilungen verknüpfen.



3. PFLICHTEN ERFÜLLEN: Zur Erfüllung lassen sich die Pflichten unter dem Namen des verantwortlichen Mitarbeiters aufrufen. Angezeigt im System wird, welcher Mitarbeiter, welche Pflicht, wie zu erfüllen hat. Jeder Mitarbeiter kann seinen Pflichten für sich aufrufen und erfüllen.



4. PFLICHTEN KONTROLLIEREN: Kontrollieren kann man die Erfüllung der Pflichten durch Mitarbeiter mit Linien- und Stabsfunktion.



5. NORMEN AKTUALISIEREN: Bei Rechtsänderungen im Falle von neuen Gesetzen und Verordnungen und im Falle von Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen ist zu prüfen, ob nach der Rechtsänderung der Normen am Standort anwendbar und einschlägig sind.

5.1 PFLICHTEN AKTUALISIEREN: Aktualisiert werden die Pflichten monatlich. Angezeigt werden Formulierungsvorschläge für jede Pflicht deren Rechtsgrundlage sich geändert hat. Den Aktualisierungsvorschlag können Sie übernehmen oder anpassen.



6. DOKUMENTATION: Jeder Einzelvorgang wird protokolliert, gespeichert und als Beweis auf Vorrat dokumentiert, um eventuelle Vorwürfe des Organisationsverschuldens zu widerlegen.

2) BGH vom 14.7.2008, ZIP 2008, S. 1676; OLG Düsseldorf vom 9.12.2009, AG 2010, S. 128 (IKB Entscheidung)

Die Legal-Tech-Lösung zur Senkung des Aufwands

Compliance-Management-Systeme dienen der Einhaltung der sechs Organisationspflichten. Das häufigste Argument gegen Compliance ist der hohe Aufwand. Legales Verhalten im Unternehmen darf jedoch nicht am Aufwand scheitern. Der Complianceaufwand ist hoch, aber unverzichtbar, weil die Schäden durch illegales Verhalten noch viel höher sind. Jeder kennt den Spruch „*if you think compliance is expensive, try noncompliance.*“ Der unverzichtbare Complianceaufwand muss systematisch gesenkt werden. Die Legal-Tech-Lösungen helfen dabei.

VIER METHODEN stehen zur Senkung des Aufwands zur Verfügung:

ERSTENS ARBEITSTEILUNG

ZWEITENS STANDARDISIERUNG

DRITTENS DIGITALISIERUNG

VIERTENS LEERKOSTENVERMEIDUNG

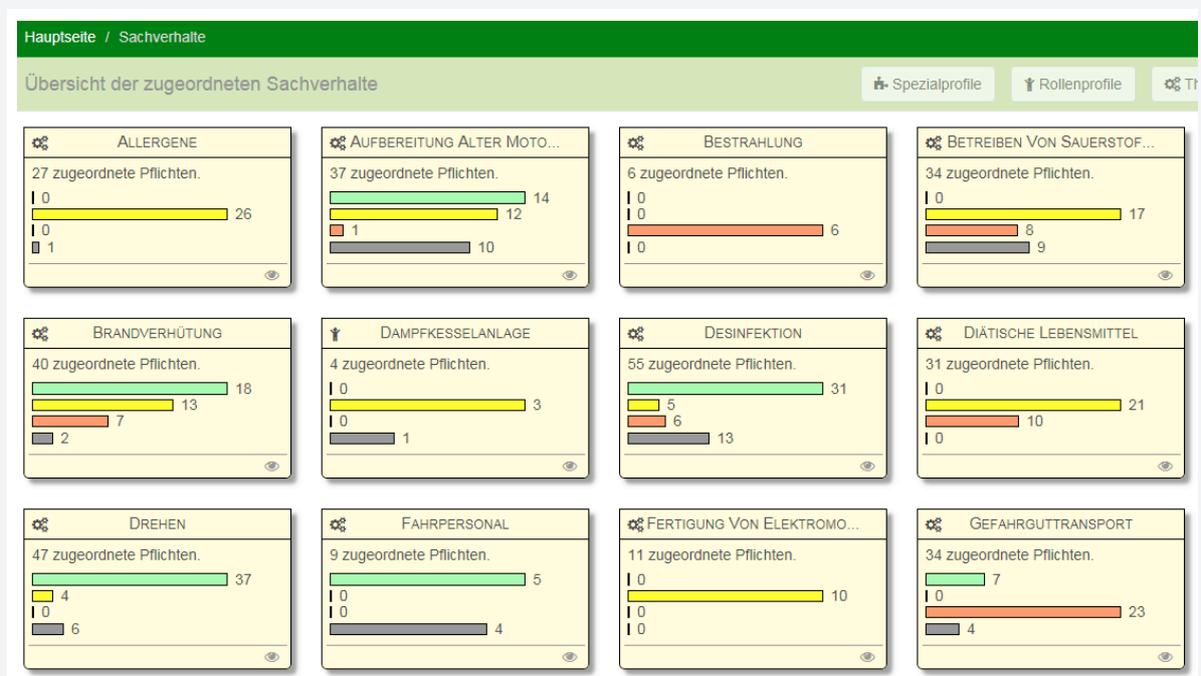
ERSTENS lässt sich der Complianceaufwand durch horizontale und vertikale Arbeitsteilung senken. Komplexe Arbeitsprozesse wie das Compliance Management sind in kleinste Arbeitsschritte aufzuteilen, um jeden Teilschritt je nach Anforderung so zu erledigen, dass mit geringstmöglichem Aufwand ein optimales Ergebnis erzielt wird (Babbage 1833).

Mit der vertikalen Arbeitsteilung (Taylor 1919) werden die Arbeitsschritte in Führungs- und ausführungspflichtigen unterteilt und jeweils auf Führungskräfte und ausführende Mitarbeiter delegiert.

ZWEITENS bietet sich das Verfahren der Standardisierung und Mehrfachnutzung zur Senkung des Aufwands an. Unternehmenssachverhalte wiederholen sich und lassen sich standardisieren. Gleiche Sachverhalte verursachen gleiche Risiken und lösen die gleichen Rechtspflichten aus, die sich zu Pflichtenprofilen clustern lassen. Die Prüfung eines standardisierten Unternehmenssachverhaltes nach Rechtspflichten muss nicht wiederholt, sondern nur einmal geprüft und wieder gefunden werden. Einmal gespeichert lassen sich gleiche Pflichtenprofile mehrfach durch den Einsatz der gleichen Datenbank nutzen. Die Grenzkosten sinken gegen null. Je öfter ein Pflichtenprofil verwendet wird, umso höher ist der Skaleneffekt durch Mehrfachnutzung nach dem Gesetz der Massenproduktion, was aktuell unter dem Begriff der „Share-Economy“ diskutiert wird.²

2) Rifkin, Die Null-Grenzkosten-Gesellschaft, 2014, S. 13, 107.

Ein Industriekran z. B. löst immer wieder die gleichen 62 Rechtspflichten bei gleichem Einsatz aus. Die Standardisierung zur Mehrfachnutzung lässt sich als **juristische Gleichteilestrategie** beschreiben, wie sie aus der Autoindustrie bekannt ist.



Standardisierte Unternehmenssachverhalte werden auf Kacheln abgebildet. Standardisieren lassen sich Themen- und Rollenprofile mit Profilen von gebündelten Rechtspflichten verlinkt, gespeichert und auf einen Klick zum Abruf verfügbar. Aus standardisierten Sachverhalten lassen sich Situationsprototypen bilden. Mit Hilfe der Kacheltechnik kann auf einen Blick der aktuelle Bearbeitungsstand erkannt werden, welche Pflichten erfüllt (grau), überfällig (rot), innerhalb von drei Wochen (gelb) oder später als in drei Wochen (grün) zu erfüllen sind.

DRITTENS senkt die Digitalisierung den Aufwand. Sämtliche verfügbaren Hilfsmittel der Datenbanktechnik und der Informatik sind einzusetzen, um für jeden Teilschritt des Complianceverfahrens den Aufwand zu senken. Vor allem bietet die Recherchetechnik schnelle und sichere Fundstellen, Sachverhalte lassen sich mit Pflichten, den verantwortlichen Pflichtenträgern und den Betriebsteilen so verlinken, dass jederzeit auch verlinkt abgefragt werden kann, wer für welche Pflichten in welchem Betriebsteil und für welchen Sachverhalt verantwortlich ist. Jeder kennt sein Pflichtenpensum. Keiner kann behaupten er hätte seine Pflichten nicht gekannt.

ERSTENS RECHERCHETECHNIK

ZWEITENS VERLINKEN

DRITTENS SPEICHERN

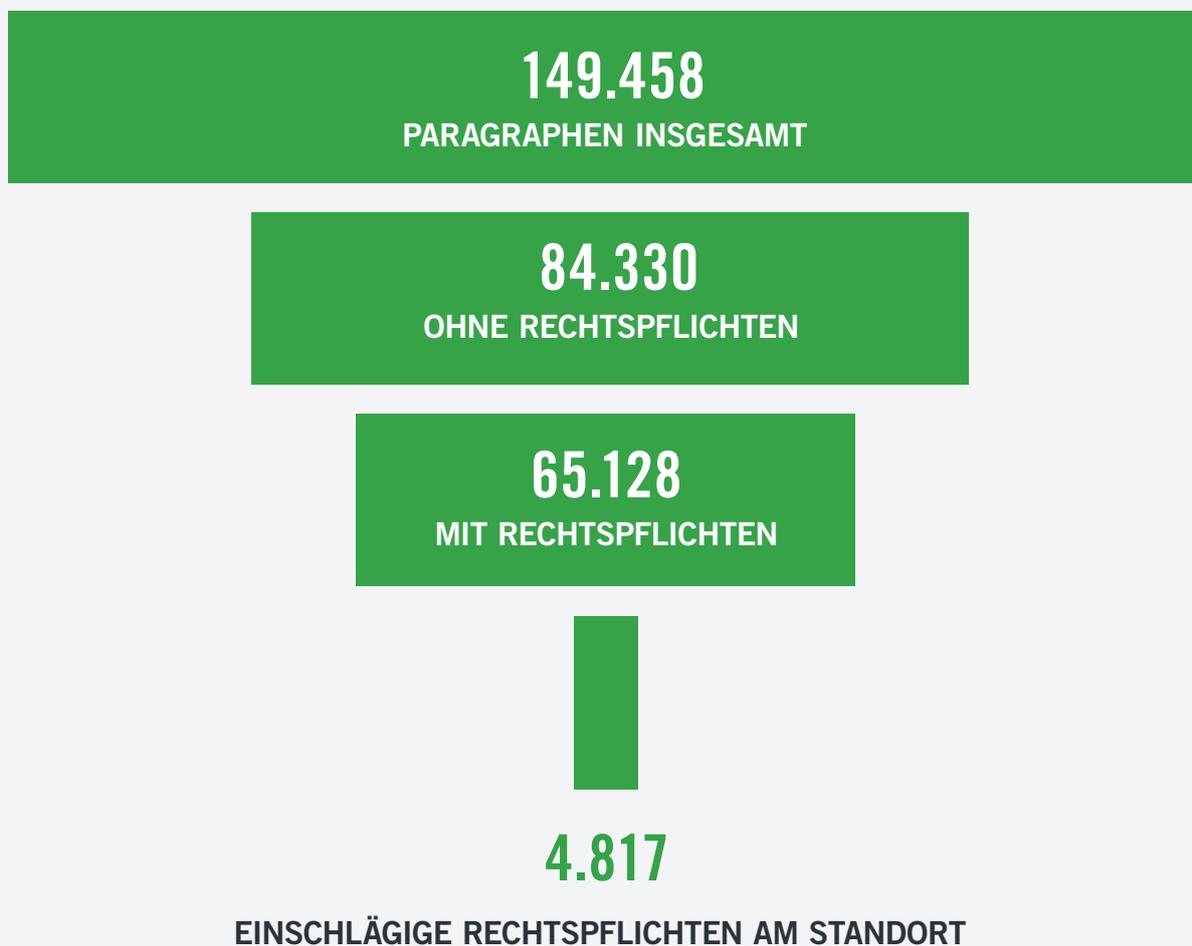
VIERTENS AUTOMATISIEREN

FÜNFTENS VERLINKT ABRUFEN

VIERTENS sinkt der Aufwand durch konsequente Vermeidung von nutzlosen Leerkosten. Die Fixkosten sind auf effiziente Nutzkosten zu reduzieren und nutzlose Leerkosten sind bei jedem Teilschritt des Compliance-Management-Systems zu vermeiden.

Die sechs Organisationspflichten lassen sich in weitere 86 einzelne Verfahrensschritte unterteilen. Jeder Einzelschritt ist danach zu prüfen, ob er arbeitsteilig, unternehmensextern oder intern von hoch oder weniger qualifizierten Mitarbeitern, standardisiert, digitalisiert und ohne nutzlose Leerkosten erledigt werden kann. Jeder einzelne Verfahrensschritt ist mit dem geringstmöglichen Aufwand zu bearbeiten. Nutzlose Leerkosten werden durch die wiederholten Prüfungen der gleichen Sachverhalte erzeugt. Vermieden werden Leerkosten, indem nur einmal geprüft, gespeichert und das gespeicherte Prüfergebnis so oft wie möglich mehrfach genutzt wird.

DER FILTER 16.392 Rechtsnormen enthalten 149.458 Paragraphen, aus denen in einem ersten Schritt 65.128 Paragraphen mit Rechtspflichten und in einem zweiten Schritt 4.817 am Standort einschlägige Rechtspflichten gefiltert werden.



Im Einzelnen

1. DAS ERMITTELN ALLER EINSCHLÄGIGEN UNTERNEHMENSPFLICHTEN

IM ÜBERBLICK DIE 4 SCHRITTE ZU DEN UNTERNEHMENSPFLICHTEN

1. SCHRITT – SACHVERHALT



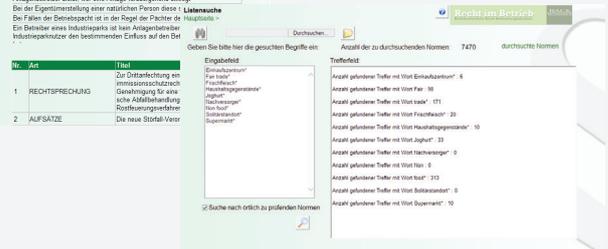
2. SCHRITT – PFLICHTEN



3. SCHRITT – DEFINITION



4. SCHRITT – LISTENSUCHE



1. SCHRITT

Zum Sachverhalt Bioabfälle wurden 564 Pflichten ermittelt und gespeichert. Die Prüfergebnisse können wieder verwendet und mehrfach genutzt werden. Die Prüfung muss nicht wiederholt werden. Arbeitsteilig ist diese Recherche, weil der Lösungsvorratsspeicher unternehmensextern für alle Nutzer des gleichen Compliance-Management-Systems verwaltet wird. Die Standardisierung besteht darin, dass gleiche Sachverhalte gleiche Rechtspflichten auslösen. Die Digitalisierung bedeutet, Sachverhalte mit Pflichten zu verlinken, zu speichern und aufzurufen. Die gelisteten Pflichten lassen sich anklicken und aufrufen.

DIE GLOSSARSUCHE

Werden Unternehmenssachverhalte geprüft und gespeichert, baut sich ein erheblicher Lösungsvorrat in der Datenbank auf. Unser Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ enthält inzwischen nach 25 Jahren 2,3 Millionen Links zwischen unternehmenssachverhalten und Rechtspflichten. Der schnellste Prüfungsweg vom Sachverhalt zur Pflicht mit dem geringsten Aufwand ist die Recherche im Lösungsvorrat. Die digitale Recherchetechnik erlaubt es, Listen von Sachverhalten zu laden und in einem einzigen Suchvorgang den Lösungsvorrat zu durchsuchen.

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

Risikosuche: Einzelsuche Listensuche

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾ Normen Kurzpflicht

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt> ▾ Pflichten Paragraf

157	Es ist ein fachkundiger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Der Betriebs- oder personalrat hist hiervon zuvor zu unterrichten.	📄
158	In Angelegenheiten des Immissionsschutzes ist vor wichtigen Entscheidungen die Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen.	📄
159	Der Immissionsschutzbeauftragte muss seine Stellungnahme unmittelbar der Geschäftsführung vortragen können.	📄
160	Der Immissionsschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.	📄
161	Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 12. BImSchV) sind ein oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen.	📄
162	Der Störfallbeauftragte hat die Aufgaben in Störfallbetrieben zu beraten, zu empfehlen und zu kontrollieren. Jährlich hat er dem Betreiber einen Bericht abzugeben.	📄
163	Die Pflichten des Betreibers (vgl. §§ 55 und 57) gelten gegenüber dem Störfallbeauftragten entsprechend.	📄
164	Das Benachteiligungsverbot und der Kündigungsschutz (§ 58) gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.	📄
165	Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen.	📄
166	Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach vermarktet werden.	📄

ausgewähltes Risiko:

Bioabfälle

Suchergebnisse (links):

- [Einkaufszentrum*] 0 Treffer.
- [Fair trade*] 0 Treffer.
- [Frischfleisch*] 0 Treffer.
- [Haushaltsgegenstände*] 0 Treffer.
- [Joghurt*] 0 Treffer.
- [Nachversorger*] 0 Treffer.
- [Non food*] 0 Treffer.
- [Solitärstandort*] 0 Treffer.
- [Supermarkt*] 0 Treffer.
- [Auszubildende*] 5 Treffer.
- Auszubildende
- Auszubildende in den umwelttechnischen Berufe
- Auszubildende, deren Ausbildungsplatz sich im I
- Auszubildendendvertretung
- Auszubildendendvertretung
- [Bio*] 80 Treffer:
- Bio-Betriebe
- Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)
- Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)
- Bio-Tonnen
- Bio-Tragetaschen
- Bioabbaubarkeit
- Bioabfälle
- Bioabfälle (Garten- und Parkabfälle, Landschafts
- Bioabfall
- Bioabfall wird erzeugt
- Bioabfall wird verwertet
- Bioabfallaufsta

2. SCHRITT

Es erscheint pro Pflicht eine Maske mit dem formulierten Pflichtentext. Die abstrakten Rechtsbegriffe sind blau hinterlegt, lassen sich anklicken.

Vollansicht Pflichten Recht im Betrieb RACK RECHTSANWÄLTE
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Hauptseite > Glossarübersicht >

162 ← → 166 gehe zu Standort: Frankfurt

Paragraf: § 58b Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht **zur Pflicht** Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 10 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

GEWÄSSERSCHUTZ WERTSTOFFHÖFE

abstrakte Pflicht Handlungsanweisung konkretisierte Pflicht

1) Der Störfallbeauftragte berät den **Betreiber** in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der **Anlage** bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. auf die Verbesserung der Sicherheit der **Anlage** hinzuwirken,
2. dem **Betreiber** unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen des bestimmungsgemäßen **Betriebs** mitzuteilen, die zu **Gefahren** für die **Allgemeinheit** und die **Nachbarschaft** führen können,
3. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und **Auflagen** im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen **Betriebs** der **Anlage** zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der **Betriebsstätte** in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter **Mängel** und Vorschläge zur **Beseitigung** dieser **Mängel**,
4. **Mängel**, die den vorbeugenden und abwehrenden **Brandschutz** sowie die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem **Betreiber** zu melden.

Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER
Betriebsleitung: SCHWAB
Beauftragte/r: WÖLLNER
Erfüllung: MOSEL
Stabskontrolle: WÖLLNER
Linienkontrolle: HEINRICH

Delegation Vertretung

bedeutsam: Nein

wiederkehrende Pflicht

Verantwortliche benennen

Sachlage der Norm übernehmen

Vorschlag zur Pflicht öffnen

übernehmen anhängen

speichern

Betriebsteil hinzufügen
alle Betriebsteile anh.
Betriebsteil(e) löschen

3. SCHRITT

Es öffnet sich daraufhin eine dreiteilige Maske, in der der Begriff im ersten Teil definiert ist. Im zweiten Teil finden sich Beispiele für konkrete Sachverhalte, die schon einmal unter den abstrakten Rechtsbegriff subsumiert wurden. Im dritten Teil sind die einschlägigen Aufsätze und Gerichtsurteile zu dem aufgerufenen Rechtsbegriff gelistet.

Betreiber

Betreiber im Sinne des BImSchG (Anlagenbetreiber) ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Anlage in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und in eigener Verantwortung führt, sowie die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage inne hat und die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs trägt. (BVerwGE 107, 299)

Anwendungsbeispiele

Sachverhalt/Stichwort

Anlagenbetreiber bleibt, wer eine Anlage vorübergehend stilllegt
Bei der Eigentümerstellung einer natürlichen Person diese selbst
Bei Fällen der Betriebspacht ist in der Regel der Pächter der Betreiber
Ein Betreiber eines Industrieparks ist kein Anlagenbetreiber, solange der Industrieparknutzer den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb seiner Anlage

Nr.	Art	Titel	Ausgabe
1	RECHTSPRECHUNG	Zur Drittanfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine thermische Abfallbehandlungsanlage mit Rostfeuerungsverfahren	07/2000
2	AUFSÄTZE	Die neue Störfall-Verordnung	11/2000
3	AUFSÄTZE	Europäisierung des deutschen Umweltrechts am Beispiel des Technikstandards Beste verfügbare Techniken	05/2001
4	RECHTSPRECHUNG	Dynamische Betreiberpflichten	03/2004

LISTENSUCHE

Bleiben die Recherchen im Lösungsvorrat ohne Ergebnis, sind die ungeprüften Sachverhalte erstmals zu prüfen, insbesondere ob sie gesetzlich geregelt sind oder von Gerichten im Einzelfall schon einmal entschieden wurden. Danach sind alle Sachverhalte ausnahmslos zu prüfen. Die Liste der noch ungeprüften Sachverhalte können in einem einzigen Suchvorgang danach geprüft werden, ob sie im Volltext der Rechtsnormen geregelt sind, die am jeweiligen Unternehmensstandort in einem Bundesland gelten. Die Recherchen der digitalen Listensuche sind schnell, rechtssicher und liefern lückenlos Fundstellen in wenigen Sekunden. Die Recherche wird protokolliert. Je mehr Rechtsnormen und Gerichtsurteile im Compliance-Management-System digital nach Regelungen durchsucht werden können, umso geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht zu übersehen.

4. SCHRITT

4. SCHRITT

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: 16085 durchsuchte Normen

Eingabefeld:
Einkaufszentrum*
Fair trade*
Frischfleisch*
Haushaltsgegenstände*
Joghurt*
Nachversorger*
Non food*
Solitärstandort*
Supermarkt*

Trefferfeld:

5 SCHRITT

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Durchsuchen...

Geben Sie bitte hier die gesuchten Begriffe ein: Anzahl der zu durchsuchenden Normen: 7470 durchsuchte Normen

Eingabefeld:
Einkaufszentrum*
Fair trade*
Frischfleisch*
Haushaltsgegenstände*
Joghurt*
Nachversorger*
Non food*
Solitärstandort*
Supermarkt*

Trefferfeld:

- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Einkaufszentrum* : 6
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Fair : 98
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort trade* : 171
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Frischfleisch* : 20
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Haushaltsgegenstände* : 10
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Joghurt* : 33
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Nachversorger* : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Non : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort food* : 313
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Solitärstandort* : 0
- Anzahl gefundener Treffer mit Wort Supermarkt* : 10

Suche nach

Suche nach örtlich zu prüfenden Normen

INFORMATIONSBESCHAFFUNG DURCH DAS MELDESYSTEM

Alle Sachverhalte sind im Rahmen eines Informationsbeschaffungssystems von den Vorständen und Geschäftsführern bei den Mitarbeitern des Unternehmens abzufragen. Organisieren lässt sich die Informationsbeschaffung durch ein Meldesystem. Die Pflicht der Vorstände zur Unterhaltung eines Informationsbeschaffungssystems ist ständige Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH seit 1911 bis zur Sardinien-Äußerungs-Entscheidung.³

Meldungen

Hauptseite >

Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden | ungelesene Meldungen | gelesene Meldungen | Ihre bisherigen Meldungen

Ihre gewählte Funktion: Risiko, Vorfall oder Auffälligkeit melden

Personenkreis eingrenzen:

< unabhängig >

ALLES

DR. BERNMEISTER

DR. MED. FRANK

FISCHER

FLEISCHER

HAUPT

HEINRICH

zu Empfänger hinzufügen >>

Bitte zutreffende Typen anhaken:

Änderung eines Betriebs Sachverhaltes

neuer Betriebs Sachverhalt

Abweichung vom Normalbetrieb

generelle Auffälligkeit

Beinahestörfall

Risikoneubewertung

widerlegter Erfahrungssatz

Verbesserungsvorschläge bei Organisationsmängeln

Überlastungsanzeige

allgemeine Risikoanalyse

Empfänger:

Titel:

Text:

Meldung senden!

Mit der Meldemaske lassen sich Risikosachverhalte von der Arbeitsebene auf die Führungsebene melden. Die Meldungen sind typisiert vorgegeben und dienen als Entscheidungsgrundlagen für Geschäftsleiter.

3) OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 V 3/11, bestätigt durch BGH, 6.11.2012 – II ZR111/12, NZG 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

Inhalt der Datenbank

Die Gesamtbibliothek in der digital recherchiert wird, muss möglichst alle verfügbaren Rechtsquellen umfassen. Es kommt deshalb auf den Inhalt der Datenbank im Compliance-Management-System an. Zur Recherche stehen aktuell die folgenden Rechtsquellen zur Verfügung.

GESAMMELT UND GESPEICHERT HABEN WIR SEIT 1992:

16.392

RECHTSVORSCHRIFTEN VON EU, BUND UND
DEN LÄNDERN IM VOLLTEXT MONATLICH
AKTUALISIERT

55.100

BEITRÄGE SEIT 1992

40

MUSTERBRANCHEN MIT STANDARDISIERTEM
NORMEN- UND PFLICHTENKATALOG

45.794

VORFORMULIERTE
BETRIEBSPFLICHTEN

15.833

STRAFBEWEHRTE PFLICHTEN

65.128

PARAGRAFEN MIT PFLICHTEN

39.092

RISKANTE UNTERNEHMENSACHVERHALTE
MIT DEN ZUGEHÖRIGEN PFLICHTEN

2.400

ERLÄUTERUNGEN
ZU RECHTSBEGRIFFEN

8.394

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN
IM VOLLTEXT

7.200

ERLÄUTERTE
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

8.420

BUCHNEUERSCHINUNGEN

20.906

ERLÄUTERTE
RECHTSÄNDERUNGEN

2.400

GESETZGEBUNGSVERFAHREN

14.981

ERLÄUTERTE
FACHAUFSÄTZEN

2. DIE DIGITALE AKTUALISIERUNG

Nach der Ermittlung aller einschlägigen Rechtspflichten ergibt sich ein individuelles Pflichtenprofil für einen Unternehmensstandort. Die Änderungen der Rechtspflichten werden von den Anwälten unseres Büros unternehmensextern ermittelt. Dazu lesen wir etwa 130 Fachpublikationen der Gesetzgeber aus EU, Bund und 16 Bundesländern. Zu den Pflichten werden Vorschläge formuliert. Jeder einzelne Standort wird mit allen geänderten Rechtspflichten beschickt. Die geänderten Pflichten treffen auf das individuelle Standortprofil, das wie ein digitaler Filter wirkt und nur die Änderungen herausfiltert, die für den Standort einschlägig sind. Im Durchschnitt betreffen nur 40 % der geänderten Pflichten pro Monat die einschlägigen Pflichten eines Unternehmens. 60 % müssen durch das digitale Filterverfahren nicht geprüft werden. **60 % Leerkosten lassen sich durch das digitale Filtern einsparen.**

40 BRANCHEN
UND IHRE PFLICHTEN

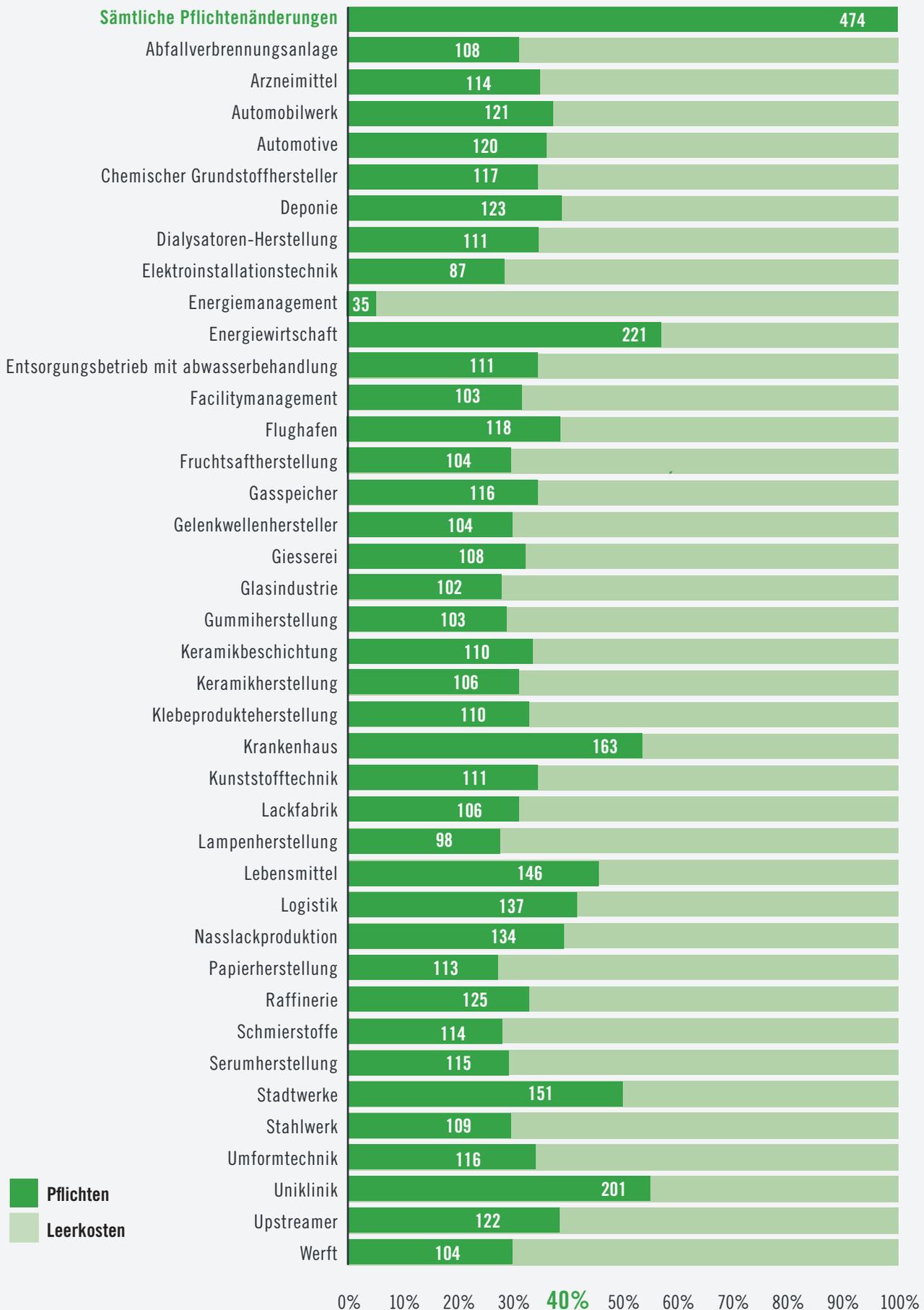
Gesamtzahl der
Rechtsänderungen bei Pflichten

474

IM MONATSDURCHSCHNITT
FÜR DAS GESAMTE JAHR

2016

LEERKOSTENREDUKTION DURCH AUTOMATISCHE AKTUALISIERUNG UM 60%



3. DIE DIGITALISIERUNG DER DELEGATION VON RECHTSPFLICHTEN

Juristische Personen sind Träger von Pflichten aber nicht handlungsfähig. Die Unternehmenspflichten müssen ausnahmslos auf Mitarbeiter delegiert werden und zwar digitalisiert, in dem sämtliche Rechtspflichten auf namentlich benannte Mitarbeiter delegiert und so verlinkt werden, dass jederzeit abgerufen werden kann wer, welche Pflichten am Standort, in einem Betriebsteil und für welchen Sachverhalt zu erfüllen hat.

Standardisieren lässt sich die Delegation, indem die typisch in jedem Unternehmen wiederkehrenden Rollen mit dem gleichen Pflichtenprofil verlinkt werden. In jedem Unternehmen gibt es Vorstände, Geschäftsführer, Lagerleiter, Gefahrgutbeauftragte, Instandsetzungsleiter und Werksärzte. Gleiche Aufgaben und Rollen im Unternehmen lösen gleiche Risiken und damit gleiche Rechtspflichten aus.

Pflichtenliste
Hauptseite >

Recht im Betrieb RECHTSANWÄLTE

Standort: Frankfurt

Funktion: Erfüllung

Name: MEIER

Norm: []

weitere Kategorien: []

Ansicht wechseln: Betriebsteilpflichten Pflichten gruppiert

Betriebsteil: GEFAHRSTOFFLAGER

Betriebsteilgruppe: []

Rechtsgebiet: []

Sachverhalt: []

letzte Änderung von: [] bis: [] Pflichten anzeigen

Pflichten auf Wiedervorlage legen

Status der Pflicht des Erfüllers:

Treffer: 55

Nr	Norm	Paragraf	Betriebsteil	Vorstand/GF	Betriebsleit.	Beauftragte/r	Erfüllung	Stabskontr.	Linienkontr.	letzte A.
1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 5	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	29.01.2015
2	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 6	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	27.05.2008
3	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 7	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	22.11.2016
4	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LoRüRL -	Nr. 8	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	27.05.2008
5	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -	§ 3	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	22.11.2016
6	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung -	§ 9	GEFAHRSTOFFLAGER	DR. BERNMEISTER		AHLERS	MEIER	PFEIFER	FISCHER	22.11.2016

Standardisierte Rollenprofile können gebündelt, gespeichert und mehrfach in vielen Betrieben genutzt werden. Informations-, Kontroll- und Beratungspflichten lassen sich ebenfalls standardisieren und an die gesetzlich geregelten Beauftragten mit Stabsfunktion delegieren. Ist die Pflichtendelegation im Unternehmen gespeichert, lässt sie sich für alle Mitarbeiter im Unternehmen zur Verfügung stellen.

Zuständigkeitszweifel werden ausgeschlossen. Die Organisationspflicht zum Informationsmanagement wird damit erfüllt, nämlich alle Mitarbeiter im Unternehmen alle rechtlichen Informationen zugänglich zu machen und sie auf einem gleichen Kenntnisstand zu halten, wie es der BGH in seiner Wissensaufspal-

The screenshot shows a web application interface for 'Recht im Betrieb' (Law in the Business). The main content area displays a detailed view of a legal obligation (Pflicht) regarding fire safety measures for liquid storage. The interface includes a navigation bar, a search bar, and a list of obligations. The selected obligation is 'Nr. 7 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LöRuRL -'. The interface also shows a table of obligations, a list of business units (Betriebsstellen), and a list of responsible persons (Verantwortliche) for the obligation. The 'Erfüllung' (Fulfillment) dropdown menu is highlighted with a red box, showing 'MEIER' as the selected person. The interface also includes buttons for 'Verantwortliche benennen', 'Sachlage der Norm übernehmen', 'Vorschlag zur Pflicht öffnen', 'übernehmen', 'anhängen', and 'speichern'.

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

Recht im Betrieb
 Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Standort: Frankfurt

Paragraf: Nr. 7 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LöRuRL -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 56 Protokolle

Betriebsstelle: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

FARBBETRIEB
 GEFAHRSTOFFLAGER

Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe
 (Lagern von Stoffen in ortsfesten Behältern sowie in ortsbeweglichen Behältern mit Fassungsvermögen von mehr als 3 000 l)

abstrakte Pflicht Handlungsanweisung

7.1 Lagern von nichtbrennbaren Flüssigkeiten und von festen brennbaren Stoffen
 7.1.1 Für nichtbrennbare Flüssigkeiten in brennbaren Behältern ist für die Flüssigkeit kein zusätzliches Volumen für die Löschwasser-Rückhaltung erforderlich, wenn ein Auffangraum für die Flüssigkeit vorhanden ist.
 7.1.2 Für brennbare pastöse Stoffe, die unter erhöhter Temperatur gelagert werden (z.B. Paraffin), und für feste brennbare Stoffe (z.B. organische Staube) ist im Einzelfall zu entscheiden, ob bzw. welches Volumen zur Löschwasser-Rückhaltung erforderlich ist.

7.2 Lagern von brennbaren Flüssigkeiten
 7.2.1 Einrichtungen zur Löschwasser-Rückhaltung sind nicht erforderlich
 - für Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind,
 - für doppelwandige Behälter aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 100 m, die mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
 7.2.2 Sofern Auffangräume für brennbare Flüssigkeiten erforderlich sind (nach

Vorstand/GF: DR. BERNMEISTER
 Betriebsleitung: REITER
 Beauftragte/r: AHLERS
 Erfüllung: MEIER
 Stabskontrolle: MEISNER
 Linienkontrolle: SCHALLER
 Delegation Vertretung
 bedeutsam: Nein

Verantwortliche benennen
 Sachlage der Norm übernehmen
 Vorschlag zur Pflicht öffnen
 übernehmen anhängen
 speichern

4. COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Von Beauftragten wird die Erfüllung aller Unternehmenspflichten kontrolliert. Die Kontrollergebnisse werden auf einer einzigen Oberaufsichtsmaske gebündelt und mit dem jeweils aktuellen Bearbeitungsstand angezeigt. Nicht erfüllte Pflichten werden rot markiert. Auf einen Klick lässt sich abfragen, welche Mitarbeiter welche Pflichten nicht erfüllt haben. Per E-Mail können die Verantwortlichen angemahnt werden. Die Oberaufsicht ist von den Organen höchstpersönlich zu erfüllen und kann nicht delegiert werden. Der Aufwand zur Oberaufsicht wird auf das Aufrufen, Ausdrucken und Anmahnen per E-Mail in wenigen Minuten minimiert. Die Oberaufsicht als Endkontrolle wird digitalisiert und automatisch erstellt.

Organ-Oberaufsicht
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Die Oberaufsicht zur Kontrolle der Betriebsorganisation Betriebsenteil: <alle Betriebsteile>

<p>I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Normen:</td><td style="text-align: right;">23096</td></tr> <tr><td>1.1. einschlägig:</td><td style="text-align: right;">728</td></tr> <tr><td>1.2. nicht einschlägig:</td><td style="text-align: right;">20368</td></tr> <tr><td>1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:</td><td style="text-align: right;">2000</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>2. Paragraphen:</td><td style="text-align: right;">158167</td></tr> <tr><td>2.1. einschlägig:</td><td style="text-align: right;">1931</td></tr> <tr><td>2.2. nicht einschlägig:</td><td style="text-align: right;">140018</td></tr> <tr><td>2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:</td><td style="text-align: right;">16218</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>3. Betriebsteile am Standort:</td><td style="text-align: right;">33</td></tr> <tr><td>4. Unternehmenseigene Normen:</td><td style="text-align: right;">25</td></tr> <tr><td>5. Unternehmenseigene Pflichten:</td><td style="text-align: right;">681</td></tr> <tr><td>6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:</td><td style="text-align: right; color: red;">68</td></tr> </table> <p>II. Die Delegation der Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:</td><td style="text-align: right;">3489</td></tr> <tr><td>2. Vollständig delegierte Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3026</td></tr> <tr><td>3. Noch zu delegierende Pflichten:</td><td style="text-align: right; color: red;">531</td></tr> </table> <p>III. Die Erfüllung der Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3557</td></tr> <tr><td>2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:</td><td style="text-align: right;">3091</td></tr> <tr><td>2.1. mit erledigter Wiedervorlage:</td><td style="text-align: right;">20</td></tr> <tr><td>2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:</td><td style="text-align: right;">3071</td></tr> <tr><td>2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:</td><td style="text-align: right;">3024</td></tr> </table> <p>Aktueller Bearbeitungsstatus</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Überfällige Pflichten:</td><td style="text-align: right; color: red;">74</td></tr> <tr><td>2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:</td><td style="text-align: right; color: orange;">0</td></tr> <tr><td>3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):</td><td style="text-align: right; color: green;">1</td></tr> <tr><td>4. Einmalige Pflichten:</td><td style="text-align: right; color: grey;">8</td></tr> </table>	1. Normen:	23096	1.1. einschlägig:	728	1.2. nicht einschlägig:	20368	1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	2000			2. Paragraphen:	158167	2.1. einschlägig:	1931	2.2. nicht einschlägig:	140018	2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	16218			3. Betriebsteile am Standort:	33	4. Unternehmenseigene Normen:	25	5. Unternehmenseigene Pflichten:	681	6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:	68	1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	3489	2. Vollständig delegierte Pflichten:	3026	3. Noch zu delegierende Pflichten:	531	1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	3557	2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	3091	2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	20	2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	3071	2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:	3024	1. Überfällige Pflichten:	74	2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0	3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):	1	4. Einmalige Pflichten:	8	<p>IV. Die Linienkontrolle der Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Zu kontrollierende Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3557</td></tr> <tr><td>2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:</td><td style="text-align: right;">3026</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>2.1. Kontrollierte Pflichten:</td><td style="text-align: right;">0</td></tr> <tr><td>2.1.1. als erfüllt bewertet:</td><td style="text-align: right; color: green;">0</td></tr> <tr><td>2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:</td><td style="text-align: right; color: red;">0</td></tr> <tr><td>2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3026</td></tr> <tr><td>2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:</td><td style="text-align: right;">0</td></tr> </table> <p>V. Die Stabskontrolle der Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Zu kontrollierende Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3091</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>2. Kontrollierte Pflichten</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>2.1. als erfüllt bewertet:</td><td style="text-align: right; color: green;">6</td></tr> <tr><td>2.2. als nicht erfüllt bewertet:</td><td style="text-align: right; color: red;">3</td></tr> <tr><td>3. noch nicht kontrollierte Pflichten:</td><td style="text-align: right;">3082</td></tr> <tr><td>3.1. zur Kontrolle vorgesehen:</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> </table> <p>VI. Die Aktualisierung der Pflichten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Zu prüfende Standortnormen:</td><td style="text-align: right;">2088</td></tr> <tr><td>2. Zu prüfende Standortpflichten:</td><td style="text-align: right;">855</td></tr> </table> <p>VII. Die Dokumentation</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>1. Anzahl Protokolle:</td><td style="text-align: right;">220471</td></tr> </table> <p>Bemerkung:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	1. Zu kontrollierende Pflichten:	3557	2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:	3026			2.1. Kontrollierte Pflichten:	0	2.1.1. als erfüllt bewertet:	0	2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	0	2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	3026	2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0	1. Zu kontrollierende Pflichten:	3091			2. Kontrollierte Pflichten	9	2.1. als erfüllt bewertet:	6	2.2. als nicht erfüllt bewertet:	3	3. noch nicht kontrollierte Pflichten:	3082	3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	2	1. Zu prüfende Standortnormen:	2088	2. Zu prüfende Standortpflichten:	855	1. Anzahl Protokolle:	220471
1. Normen:	23096																																																																																								
1.1. einschlägig:	728																																																																																								
1.2. nicht einschlägig:	20368																																																																																								
1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	2000																																																																																								
2. Paragraphen:	158167																																																																																								
2.1. einschlägig:	1931																																																																																								
2.2. nicht einschlägig:	140018																																																																																								
2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	16218																																																																																								
3. Betriebsteile am Standort:	33																																																																																								
4. Unternehmenseigene Normen:	25																																																																																								
5. Unternehmenseigene Pflichten:	681																																																																																								
6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:	68																																																																																								
1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	3489																																																																																								
2. Vollständig delegierte Pflichten:	3026																																																																																								
3. Noch zu delegierende Pflichten:	531																																																																																								
1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	3557																																																																																								
2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	3091																																																																																								
2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	20																																																																																								
2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	3071																																																																																								
2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:	3024																																																																																								
1. Überfällige Pflichten:	74																																																																																								
2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0																																																																																								
3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):	1																																																																																								
4. Einmalige Pflichten:	8																																																																																								
1. Zu kontrollierende Pflichten:	3557																																																																																								
2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:	3026																																																																																								
2.1. Kontrollierte Pflichten:	0																																																																																								
2.1.1. als erfüllt bewertet:	0																																																																																								
2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	0																																																																																								
2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	3026																																																																																								
2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0																																																																																								
1. Zu kontrollierende Pflichten:	3091																																																																																								
2. Kontrollierte Pflichten	9																																																																																								
2.1. als erfüllt bewertet:	6																																																																																								
2.2. als nicht erfüllt bewertet:	3																																																																																								
3. noch nicht kontrollierte Pflichten:	3082																																																																																								
3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	2																																																																																								
1. Zu prüfende Standortnormen:	2088																																																																																								
2. Zu prüfende Standortpflichten:	855																																																																																								
1. Anzahl Protokolle:	220471																																																																																								

5. DIE DIGITALISIERUNG DER DOKUMENTATION

Wegen der nach § 93 II S. 2 AktG geltenden Beweislastumkehr müssen Vorstände und Geschäftsführer die Erfüllung ihrer organisatorischen Pflichten im Streitfall nachweisen. Durch automatische und individuell veranlasste Protokolle kann die Erfüllung jeder einzelnen Organisationspflicht vom Ermitteln, Delegieren, Aktualisieren, Erfüllen, Kontrollieren und Dokumentieren nachgewiesen werden.

Wenn es trotz dieser Recherchen zum Verbotsirrtum kommt, war dieser unvermeidbar. Die Unvermeidbarkeit lässt sich durch die automatischen Protokolle nachweisen.

Protokollübersicht
Hauptseite >

  nur angezeigtes Protokoll drucken 1   129 

Betriebsteil: Datum ab:

Benutzer: Datum bis: 

Sortiert nach: Datum absteigend gehe zu:

Eintrag vom: 20.04.2017 **am Standort:** Frankfurt

Begründung:

In der Listensuche wurde nach folgenden Wörtern gesucht:

- Acetat (Treffer: 13)
- Alkalibromid (Treffer: 0)
- Alkalicarbonat (Treffer: 0)
- Alkalisulfit (Treffer: 0)
- Ammonium (Treffer: 26)
- Citronensäure (Treffer: 3)
- Dimezone (Treffer: 0)
- DTBA-NA5 (Treffer: 0)
- Essigsäure (Treffer: 25)
- Kaliumbromid (Treffer: 2)
- Kaliumsulfid (Treffer: 0)
- Natriumsulfid (Treffer: 0)
- Silberbromid (Treffer: 0)

Dabei wurden 1548 Normtexte durchsucht

Zusammenfassung

Ein Compliance Management System umfasst aus rechtlichen Gründen unverzichtbar sechs Organisationspflichten. Der Complianceaufwand ist hoch, aber unvermeidbar, weil die Schäden durch illegales Verhalten noch viel höher sind. Legales Verhalten im Unternehmen darf jedoch nicht am Aufwand scheitern. Der erforderliche Complianceaufwand muss deshalb systematisch gesenkt werden.

MIT VIER METHODEN LÄSST SICH DER AUFWAND FÜR JEDE ORGANISATIONSPFLICHT SENKEN:

ERSTENS ARBEITSTEILUNG

ZWEITENS STANDARDISIERUNG

DRITTENS DIGITALISIERUNG

Recherchetechnik, Verlinken, Speichern, Automatisieren

VIERTENS LEERKOSTENMANAGEMENT

Das komplexe Compliance-Verfahren vom Ermitteln der Rechtspflichten, über deren Delegation auf Mitarbeiter, die Aktualisierung der Pflichten, ihre Erfüllung, die Kontrolle und die Dokumentation zur Sicherung der Beweise zugunsten der Organe über die Erfüllung ihrer Organisationspflicht sind nach der horizontalen und vertikalen Aufteilung in Einzelschritte zu unterteilen. Jeder Einzelschritt ist so zu gestalten, dass er mit höchster Rechtssicherheit und geringstem Aufwand ausgeführt werden kann. Für jeden Einzelschritt ist zu prüfen, ob er arbeitsteilig, unternehmensextern oder unternehmensintern durchgeführt ist.

ERSTENS sind die Pflichten zu ermitteln. Alle Möglichkeiten der Standardisierung sind zu nutzen. Sich wiederholende Unternehmenssachverhalte lassen sich einmal prüfen, ob und welche Rechtspflichten sie auslösen. Die Sachverhalte sind mit Rechtspflichten nur einmal zu verlinken, als Cluster an Kacheln zu bündeln und einmal zu speichern, sodass sie sich immer wieder nach dem Sachverhalt recherchieren, verlinkt und gebündelt aufrufen lassen. Wiederholte Prüfungen lassen sich einsparen. Nutzlose Leerkosten werden vermieden.

ZWEITENS lässt sich die Aktualisierung digitalisieren. Unternehmensextern und damit arbeitsteilig werden alle Änderungen der Rechtspflichten erfasst, in die Unternehmen auf das Pflichtenprofil in vollem Umfang verschickt, wo sie auf das einmal gespeicherte Pflichtenprofil treffen. Mit dem individuellen Pflichtenprofil am Standort werden automatisch die Änderungen herausgefiltert, die für den Standort einschlägig sind. 60 % Leerkosten lassen sich durch das digitale Filtern einsparen, weil durchschnittlich nur 40% der geänderten Pflichten pro Monat das individuelle Pflichtenprofil am Standort betreffen.

DRITTENS lässt sich der Aufwand bei der Delegation von Rechtspflichten auf die Mitarbeiter senken. Wiederkehrende Rollen und Funktionen mit gleichem Pflichtenprofil lassen sich speichern, mit den Mitarbeitern verlinken. Die zu einer Funktion im Unternehmen gehörenden Pflichten werden gebündelt, gespeichert und können mehrfach im gleichen oder in anderen Unternehmen genutzt werden. Das Pflichtenprofil zu einer wiederkehrenden Rolle kann mit namentlich benannten Mitarbeitern verlinkt und unter den Namen jederzeit aufgerufen werden. Für alle Mitarbeiter ist somit der gleiche Kenntnisstand über die Pflichten, ihre Zuständigkeiten, abrufbar gespeichert, wie es der BGH in seiner Wissensaufspaltungs-Entscheidung vorgibt. Kein Mitarbeiter im Unternehmen kann sich zu Lasten des Vorstands auf eigene Unkenntnis seiner Rechtspflichten im Unternehmen berufen.

VIERTENS lässt sich der Kontrollaufwand erheblich senken. Digital können die Erledigungen der Pflichtenerfüllungen gespeichert und sowohl kontrolliert als auch protokolliert werden. Die Organisationspflicht zur Oberaufsicht muss höchstpersönlich von den Organen des Unternehmens erfüllt werden. Die Oberaufsicht kann nicht delegiert werden. Der Aufwand zur Oberaufsicht wird minimiert. Mit einer einzigen Maske wird die Oberaufsicht als Endkontrolle automatisch erstellt. Überfällige Pflichten werden rot markiert und können per E-Mail angemahnt werden. Die Oberaufsicht für Führungskräfte reduziert sich auf Minuten. Jede Führungskraft im Unternehmen kann für den eigenen Verantwortungsbereich die Oberaufsichtsmaske nutzen, ausdrucken und als Beweis für die eigene Oberaufsicht sichern.

FÜNFTENS lässt sich der Aufwand zur Dokumentation senken. Alle organisatorischen Maßnahmen zum Ermitteln, Delegieren, Aktualisieren, Erfüllen, Kontrollieren und Dokumentieren werden automatisch protokolliert. Kommt es trotz aller organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der Legalitätspflicht zu Rechtsverstößen, lässt sich bei strafbewehrten Pflichten der unvermeidbare Verbotsirrtum vertreten. Vor allem lässt sich der Nachweis führen, dass der Rechtsverstoß nicht durch ein Organisationsverschulden verursacht wurde. Vorstände und Geschäftsführer und die sonstigen Führungskräfte können den eventuellen Vorwurf des Organisationsverschuldens mit dem Einsatz des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“ widerlegen.

...the first of these is the fact that the ...

...the second of these is the fact that the ...

...the third of these is the fact that the ...

...the fourth of these is the fact that the ...

...the fifth of these is the fact that the ...

...the sixth of these is the fact that the ...

...the seventh of these is the fact that the ...

...the eighth of these is the fact that the ...

...the ninth of these is the fact that the ...

...the tenth of these is the fact that the ...

...the eleventh of these is the fact that the ...

...the twelfth of these is the fact that the ...

...the thirteenth of these is the fact that the ...

...the fourteenth of these is the fact that the ...

...the fifteenth of these is the fact that the ...

...the sixteenth of these is the fact that the ...

...the seventeenth of these is the fact that the ...

...the eighteenth of these is the fact that the ...

RACK
RECHTSANWÄLTE

Lurgieallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de